



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 6. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 26. Juli 2021
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Beck, Herbert, Dipl.-Ing. (FH)
Christ, Hannelore
Christmann, Artur
Dilger, Katharina
Frischhut, Holger
Fuchs, Andreas
Lerner, Renate
Mittermeier, Peter
Mittermeier-Ruppert, Karin
Naber, Maximilian, Dipl.-Kfm.
Obermaier, Robert, Prof. Dr.
Reisinger, Hubert
Ritt, Christian
Ritt, Hans
Schreyer, Franz
Solleder, Albert, Dr.
Wackerbauer, Martin, Dipl.-Ing. (FH)

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang
Steinmetzer, Jürgen
Webster, Heidi

Mitglieder SPD

Euler, Peter
Gruber, Gertrud
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder Freie Wähler

Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf, Dr.
Laugwitz, Christoph
Maurer-Solcher, Daniela, Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dengler, Karl
Hahn, Hans Jürgen, Dipl.-Ing (FH)
Wild, Raphaela

Parteilos

Bucher, Simon

Mitglieder Die Linke

Spielbauer, Johannes

Mitglieder FDP

Binner, Ernst

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa, Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang

Verwaltung

xxx

Schriftführerin

xxx

Presse

xxx

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Schultes, Ulrich entschuldigt

Mitglieder AfD

Miazga, Corinna entschuldigt

Referenten

Pop, Cristina entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Oberbürgermeister Pannermayr weist auf die durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.07.2021 erledigten Tagesordnungspunkte 31 und 32 hin.
3. Oberbürgermeister Pannermayr informiert das Gremium, dass TOP 35.2 bereits von der Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses abgesetzt wurde und dies auch für die Sitzung des Stadtrates gilt.
4. Des Weiteren wird TOP 11 von der Tagesordnung der Stadtratssitzung abgesetzt, da hinsichtlich der Behandlung des Antrags noch Klärungsbedarf besteht. Der Stadtrat stimmt der Änderung der Tagesordnung diesbezüglich zu.
5. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Neuabschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Aiterhofen über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den im Gebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH) liegenden Ortsstraßen der Gemeinde Aiterhofen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Am 27.11./07.12.2009 schlossen die Stadt Straubing und die Gemeinde Aiterhofen eine Zweckvereinbarung über die Unterhaltungsarbeiten an den Ortsstraßen der Gemeinde Aiterhofen, die im Entwicklungsgebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand (ZVH) liegen. Die Stadt übernahm damit im Wesentlichen die Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung, den Winterdienst, die regelmäßigen Sichtkontrollen und die Straßenreinigung.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beanstandet, die seinerzeit vereinbarte Winterdienstpauschale sei mittlerweile nicht mehr angemessen. Anlässlich dieser Prüfungsfeststellung wurde die Zweckvereinbarung insgesamt auf den Prüfstand gestellt und grundlegend überarbeitet. Neben der Höhe der Winterdienstpauschale war u.a. zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich die Verrechnungssätze für die Bauhofmitarbeiter neu kalkuliert wurden und sämtliche vereinbarten Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterfallen werden (§ 2b UStG). An den grundlegenden Vertragsinhalten wurden jedoch keine Veränderungen vorgenommen.

Der Entwurf der überarbeiteten und mit der Gemeinde Aiterhofen bereits abgestimmten Zweckvereinbarung liegt als Anlage bei. Für die weiteren Vertragsdetails sei auf diese verwiesen.

Beschluss:

Dem Abschluss der Zweckvereinbarung mit den vorgestellten Inhalten wird zugestimmt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung im Detail abzustimmen und abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

15 (5 x)

Anlage:

1 Lageplan

Zweckvereinbarung Stadt-Aiterhofen Straßen ZVH

TOP 2

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
hier: weiteres beschließendes Mitglied

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Als beschließendes Mitglied und Vertreter der Katholischen Jugendfürsorge war bislang Herr Robert Reuß benannt. In seiner Vertretung fungiert xxx.

Die Kath. Jugendfürsorge hat nunmehr darum gebeten, folgende Änderung in der Besetzung vorzunehmen:

Als neues beschließendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss soll Frau Nicola Kern, xxx, als Nachfolgerin für Herrn Robert Reuß bestellt werden. xxx soll weiterhin stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied bleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Frau Nicola Kern als beschließendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 25

TOP 3

Maßnahmen für Toleranz und Gleichberechtigung;
hier: Antrag von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Robert Obermaier

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 28.06.2021 hat Herr Stadtrat Prof. Dr. Robert Obermaier beantragt, dass der Straubinger Stadtrat folgende Maßnahmen beschließen möge:

- Regelmäßige (z.B. einmal pro Woche) Beleuchtung des Straubinger Stadtturmes in Regenbogenfarben
- Umwandlung von ausgewählten, herkömmlichen Zebrastreifen in so genannte Regenbogenzebrastreifen; alternativ Schaffung von symbolischen Regenbogenzebrastreifen in Bereichen, wo es verkehrsrechtlich möglich und umsetzbar erscheint (z.B. in der Fußgängerzone oder in verkehrsberuhigten Bereichen)
- Schaffung/Bereitstellung/Auswahl von Bereichen im öffentlichen Raum und Bereitstellung von Mitteln, damit Künstler das o.g. Thema Toleranz, z.B. im Rahmen der laufenden Aktion „Farbe in die Stadt“ (Sommers der Möglichkeiten), klar sichtbar umsetzen können.

In der Begründung des Antrags wird Bezug genommen auf die vor kurzem stattgefundenene öffentliche Diskussion um die Beleuchtung des Fußballstadions in München in Regenbogenfarben im Rahmen der Fußball-EM. Im Stadtgebiet Straubing sollen daher klar sichtbare Zeichen gesetzt werden, um zu zeigen, dass Straubing eine moderne und weltoffene Stadt ist und sich klar gegen Intoleranz und Homophobie positioniert.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Stadt Straubing beteiligt sich seit dem Jahr 2015 am Bundesprogramm „Demokratie leben“. Sie tut dies in Form des Bündnisses „Wir sind Straubing“, das sich mit Nachdruck gegen jede Form von Diskriminierung, Extremismus und Intoleranz wendet. Ein aktuelles Beispiel ist die Kampagne „Dem Hass den Stecker ziehen“.

Die Vereinigung „queer in Niederbayern“ hat anlässlich des Christopher-Street-Days 2020 und 2021 Veranstaltungen in Straubing durchgeführt. An beiden Veranstaltungen hat jeweils ein offizieller Vertreter der Stadt Straubing teilgenommen, 2021 hat Oberbürgermeister Markus Pannermayr die Schirmherrschaft übernommen. In diesem Jahr wurde unter anderem durch eine umfangreiche Beflaggung in der Innenstadt auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht. „queer in Niederbayern“ hat angekündigt, auch künftig vergleichbare Veranstaltungen in Straubing abhalten zu wollen.

Beleuchtung des Stadtturms

Die Beleuchtung des Stadtturms verursacht laut den bisherigen Erfahrungen pro Aufbautag Kosten in Höhe von rund 3.000.- bis 5.000.- Euro. In den Sommermonaten kommt eine Beleuchtung zudem erst spät in den Nachstunden zur Geltung, wenn in der Innenstadt in der Regel eine deutlich niedrigere Besucherfrequenz als tagsüber zu verzeichnen ist. Auf das Thema Lichtverschmutzung und mögliche Bezugsfälle wird lediglich vorsorglich hingewiesen. Sofern eine Beleuchtung des Stadtturms grundsätzlich gewünscht wird, wird empfohlen, dies in Begleitung passender Veranstaltungen (z.B. beim CSD 2022 oder bei künftigen Bürgerfesten) umzusetzen.

Zebrastreifen

Laut Straßenverkehrsordnung dürfen nur die dort vorgegebenen Verkehrszeichen verwendet werden. Fußgängerüberwege sind nur weiß bzw. bei vorübergehender Einrichtung gelb zu markieren. Eine Markierung von Zebrastreifen in Regenbogenfarben ist daher zumindest verkehrsrechtlich unzulässig.

Kulturelle Projekte

Im Kulturbereich wird das Thema Toleranz – insbesondere auch über Aktionen und Veranstaltungen des Bündnisses „Wir sind Straubing“ – regelmäßig aufgegriffen. Die Verwaltung wird beauftragt, gezielt dieses Thema bei regionalen Künstlern anzusprechen und entsprechende Vorschläge zu sammeln. Eine Unterstützung wird in Form der üblichen Förderungen im Kulturbereich in Aussicht gestellt.

Herr Karl Dengler, ödp/PU, stellt folgenden Änderungsantrag:

Für die kommenden drei Wochen soll eine Regenbogenfahne vom Stadtturm gehisst werden.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich abgelehnt –
(15:24)

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen -
(31:8)

Verteiler:

2, 23

TOP 4

Interdisziplinäres Festival "Utopia";

hier: Vorstellung des aktuellen Standes sowie des Kostenrahmens und Entscheidung über das weitere Vorgehen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 13.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss bewertet das Projekt weiterhin positiv und empfiehlt dem Stadtrat, die Mittel für das Festival im Haushalt 2022 einzustellen. Es wird zudem empfohlen, dass sich die Stadt Straubing mit diesem neuen Festival um Fördermittel bemüht.

In der Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses am 17.03.2021 wurde dem Gremium bereits die grundlegende Projektidee für das interdisziplinäre Festival „Utopia“ vorgestellt. Der Regisseur, xxx, wurde beauftragt, bis zur nächsten Ausschusssitzung einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzubereiten.

Zwischenzeitlich konnte bereits eine erste Auftaktkonferenz durchgeführt und in diesem Zuge eine Abstimmung mit möglichen, lokalen Projektpartnern erzielt werden.

Das Festival soll demzufolge gemäß den nachfolgenden Eckpunkten geplant werden:

- Zeitraum: 11.- 30.09.2022
- Veranstalterin: Stadt Straubing
- Beauftragte Festivalleitung: xxx
- Einbeziehung lokaler Vereine und Vereinigungen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen
- Geplante Antragstellung auf Unterstützung beim Bezirk Niederbayern, beim Kulturfonds Bayern sowie auf Bundesebene

Das Festival soll Akteure im Bereich der Wissenschaft sowie der Kunst einbeziehen und miteinander vernetzen. Ebenso soll das Festival durch hochkarätige Vorträge und herausragende kulturelle Angebote überzeugen. Wissenschaftliche Vorträge sollen sowohl von Personen aus dem Umfeld des TUM Campus erfolgen, sowie auch durch überregional bekannte Persönlichkeiten. Hierfür ist der Festivalleiter bereits in Abstimmung mit den jeweiligen Agenturen und plant, ca. drei Vorträge zu organisieren, welche überregionale Aufmerksamkeit für das Festival bringen sollen.

In der Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses am 17.03.2021 wurde durch den Festivalleiter bereits das Grundgerüst für das Festival vorgestellt, welches aus drei Hauptprojekten bestehen soll (Theaterinstallation, Konzert, Vorträge). Die zwischenzeitlich fortgeführten Planungsüberlegungen haben ergeben, dass ein Gesamtkostenrahmen i. H. v. 170.000,00 € für das Festival zu veranschlagen ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses, die Mittel für das Festival im Haushalt 2022 einzustellen. Die Stadt Straubing wird beauftragt, sich um Fördermittel für das neue Festival zu bemühen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

16

Anlagen:

Grundüberlegungen Kunst und Wissenschaft
Konzept, Kosten- und Finanzierungsplan

TOP 5

Bestellung der Mitglieder des Ferienausschusses für die Ferienzeit des Stadtrates in der Zeit vom 30.07.2021 bis 03.09.2021 (§ 11 GeschO)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung beträgt die Ferienzeit des Stadtrates fünf Wochen. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien in Bayern. Dies ist in diesem Jahr Freitag, der 30. Juli 2021. Die Ferienzeit des Stadtrates im Jahr 2021 umfasst somit den Zeitraum vom 30.07.2021 bis 03.09.2021.

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Ferienausschuss aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Damit ergibt sich folgende Verteilung auf die Stadtratsfraktionen:

1. CSU-Stadtratsfraktion 5 Mitglieder
2. GRÜNE-Stadtratsfraktion 2 Mitglieder

3. SPD-Stadtratsfraktion 2 Mitglieder
4. FWG-Stadtratsfraktion 2 Mitglieder
5. ödp/PU-Stadtratsfraktion 1 Mitglied

Für jedes ordentliche Mitglied des Feriausschusses soll zudem ein Stellvertreter benannt werden. Als Termin für die Sitzung des Feriausschusses ist Dienstag, der 24.08.2021, 16.00 Uhr, vorge-
merkt.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt folgende Mitglieder in den Feriausschuss 2021:

Fraktion	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
CSU-Stadtratsfraktion	Holger Frischhut	Renate Lermer
CSU-Stadtratsfraktion	Herbert Beck	Franz Schreyer
CSU-Stadtratsfraktion	Hannelore Christ	Maximilian Naber
CSU-Stadtratsfraktion	Artur Christmann	Ernst Binner
CSU-Stadtratsfraktion	Christian Ritt	Katharina Dilger
GRÜNE-Stadtratsfraktion	Feride Niedermeier	Heidi Webster
GRÜNE-Stadtratsfraktion	Wolfgang Steinbach	Erhard Grundl
SPD-Stadtratsfraktion	Bernd Vogel	Werner Schäfer
SPD-Stadtratsfraktion	Peter Euler	Peter Stranninger
FWG-Stadtratsfraktion	Dr. Adolf Herpich	Christoph Laugwitz
FWG-Stadtratsfraktion	Stephan Weckmann	Christoph Laugwitz
ödp/PU-Stadtratsfraktion	Hans Jürgen Hahn	Johannes Spielbauer

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10

TOP 6

Genehmigung der Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.06.2021 und des Stadtrates vom 28.06.2021

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 21.06.2021 und 28.06.2021 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 26.07.2021 zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

TOP 7

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 8

Fortführung der § 16a SGB II Maßnahme zur besonderen Unterstützung von Personen mit psychosozialen Problemlagen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Situation am Arbeitsmarkt in der Stadt Straubing stellt sich derzeit wie folgt dar:

Die Arbeitslosenquote lag im April 2021 bei 5,8 %, davon 3,0 % im Rechtskreis des SGB II. Die Quote lag zum Vergleich im Landkreis Straubing-Bogen bei 2,9 %, in der Stadt Landshut bei 5,1 % oder in der Stadt Regensburg bei 4,8 %.

Als ein Hauptfaktor für die im regionalen Vergleich ungünstige Situation wird nach wie vor der überdurchschnittlich hohe Anteil an Leistungsempfängern mit psychosozialen Problemlagen angesehen.

Seit dem Jahr 2015 beteiligt sich die Stadt Straubing an arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen für Personen mit psychosozialen Problemlagen. Rechtsgrundlage ist § 16a SGB II, der die Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus dem ersten Projekt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.07.2018 eine Fortführung dieser Maßnahme, im neuen Projekt „Stratos“ des Anbieters IFP, für weitere drei Jahre mit städtischer Ko-Finanzierung in Höhe von 50.000,- € jährlich, beschlossen. Die Maßnahme startete am 10.09.2018 und endet am 09.09.2021.

Aufgrund der positiven Erfahrungen in den zurückliegenden sechs Jahren soll diese Maßnahme nunmehr ab 13.09.2021 für ein weiteres Jahr, mit Option auf zwei Verlängerungen um jeweils zwölf

Monate (Gesamtdauer drei Jahre), fortgeführt werden.

Das Jobcenter kann die Kosten der Maßnahme allerdings nicht in voller Höhe aus eigenen Eingliederungsmitteln aufbringen und ersucht deshalb um erneute Ko-Finanzierung durch die Stadt. Zudem ist eine Ausweitung auf den Landkreis Straubing-Bogen vorgesehen.

Die inhaltliche Konzeption der Maßnahme bleibt unverändert. Die Ausschreibung ist erfolgt. Derzeit werden die eingegangenen Konzepte der Leistungsträger bewertet.

Der Teilnehmerkreis soll 50 Personen umfassen. Davon sind mindestens 80 Prozent (40 Personen) Teilnehmer aus dem Stadtgebiet. 10 Plätze sind für Personen aus dem Landkreis Straubing-Bogen vorgesehen.

Die Kosten der Maßnahme betragen geschätzt ca. 300,00 € je Teilnehmer und Monat, d. h. mindestens 180.000,- € pro Jahr.

Erwünscht wäre eine finanzielle Beteiligung der Stadt pro Maßnahmejahr in Höhe von 50.000,- €, insgesamt 150.000,- € für drei Jahre. Dies entspricht dem jährlichen Finanzierungsanteil der Stadt an der vorangegangenen Maßnahme.

Für die Weiterführung des Projekts wurden keine Haushaltsmittel im Haushalt 2021 eingestellt.

Für die Finanzierung des ersten Maßnahmejahres vom 13.09.2021 bis 12.09.2022 wären im Haushalt des Jahres 2022 50.000,- € bereit zu stellen. Die restlichen 100.000,- € wären in den Haushalten der Jahre 2023 und 2024 einzuplanen.

Die Mitglieder des Sozialausschusses befürworten die Fortführung und Förderung der Maßnahme zur psychosozialen Betreuung und Begleitung im Rahmen des § 16a SGB II.

Beschluss:

Der Weiterführung der Maßnahme, im Umfang von maximal 50 Maßnahmeplätzen für Teilnehmer aus dem Stadtgebiet, für den Zeitraum von drei Jahren mit einer Ko-Finanzierung durch die Stadt in Höhe von 50.000,- € je Maßnahmejahr, wird zugestimmt. Die erforderlichen Mittel in den Haushalten der Jahre 2022 bis 2024 werden bereitgestellt.

Über Fortschritt und Wirkung der Maßnahme ist durch das Jobcenter jährlich zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 24

Anlagen:

1 Präsentation

Leistungsbeschreibung

TOP 9

Jugendhilfeplanung;

hier: Bedarfsfeststellung zur Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

1. Aktuelle Situation im Betreuungsjahr 2021 / 2022

Für das Betreuungsjahr 2021 / 2022 konnten bislang alle Anfragen auf einen Betreuungsplatz bedient werden. Anfragen bezüglich der unterjährigen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gehen weiterhin täglich ein. Bei den freien und kirchlichen Trägern stehen noch ca. 20 Kita-Plätze zur Verfügung. Bei den städtischen Einrichtungen können bei entsprechender Personalgewinnung noch 14 Plätze im Kindergarten Don Bosco belegt und übergangsweise 10 Plätze im Kindergarten Donaugasse vergeben werden. Auffällig, aber auch nachvollziehbar, sind die erhöhten Rückstellungen zur Einschulung. Gegenüber dem Betreuungsjahr 2020 / 2021 hat sich die Anzahl der Korridorkinder und Rücksteller um 49 Kinder erhöht. Diese Kinder verknappen zusätzlich das zur Verfügung stehende Platzangebot.

2. Jugendhilfeplanung

2.1. Bestand

Die zur Verfügung stehenden Plätze (Bestandsplätze) sollen künftig an der tatsächlich möglichen Aufnahme von Regelkindern festgelegt werden. In Gruppen für Kinder unter drei Jahren sind somit 12 und in Kindergartengruppen entsprechend 25 Plätze anzusetzen. Die bislang im Bestand praktizierte 10 %-Regelung soll künftig nicht mehr berücksichtigt werden, da diese Plätze meist nicht vollumfänglich belegt wurden. Im Bestand einzurechnen sind die tatsächlich belegten Plätze in den schulvorbereitenden Einrichtungen, da diese auch den Betreuungsbedarf von Kindergartenkindern abdecken. Als Stichtag für die Bestands- und Bedarfsberechnung wurde jeweils der 01.01. festgelegt.

2.2. Bedarf

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden die aktuellen Bevölkerungsdaten in das Prognose-tool von SAGS eingepflegt. Der Bedarf ergibt sich anschließend aus der Verwendung einer konstanten Betreuungsquote durch die direkte Eingabe von selbst definierten Prozentwerten zuzüglich reservierter Plätze.

Für unter dreijährige Kinder wird je Integrationskind ein zusätzlicher Platz freigehalten. Für unterjährige Aufnahme ist ein Bedarf von 25 Plätzen eingeplant. Für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung werden für angenommene 50 Integrationskinder je 2 Plätze zusätzlich, insgesamt 100 Plätze angerechnet. Für Kinder unter drei Jahren werden 100 Plätze reserviert. Für unterjährige Eintritte wird ein Zuschlag von 30 Plätzen veranschlagt. Als allgemeine Reserve für Schulrückstellungen, Geburtenzahlen usw. werden weitere 42 Plätze in den Bedarf eingerechnet. Auf Grundlage dieser Festlegungen wurden nachfolgende Alternativen zum Bedarf bis 2024 berechnet:

2.2.1. Aktuelle Beschlusslage

Der Bedarf wurde anhand der durch Beschluss festgelegten Betreuungsquote ermittelt. Die konstante Betreuungsquote entspricht hier 33 % je Jahrgang für Kinder unter drei Jahren

sowie 100 % für 3,5 Jahrgänge für Kinder bis zur Einschulung. Daraus errechnet sich ein Bedarf von zusätzlich 313 Plätzen bis zum Jahr 2024.

2.2.2. Variante tatsächliche Belegung

Der Bedarf wurde anhand der tatsächlichen Betreuungsquote zum 01.03.2020 ermittelt. Die konstante Betreuungsquote entspricht hier 19,8 % je Jahrgang für Kinder unter drei Jahren, sowie für die Kinder bis zur Einschulung von 90,7 % für die Jahrgänge 3 bis 5, sowie 32 % für den Jahrgang bis 7 Jahren. Ein zusätzlicher Bedarf errechnet sich bei dieser Variante nicht. Die niedrigen Betreuungsquoten im Vergleich zu anderen kreisfreien Städten zeigen jedoch, dass ein weiterer Ausbau erforderlich ist.

2.2.3. Variante Schnitt kreisfreie Städte bis 75.000 Einwohner

Bei dieser Variante wurde der Bedarf aus dem Durchschnitt der kreisfreien Städte mit bis zu 75.000 Einwohnern ermittelt. Die konstante Betreuungsquote entspricht hier 26,3 % je Jahrgang für Kinder unter drei Jahren, sowie 92 % für 3,5 Jahrgänge für Kinder bis zur Einschulung. Daraus errechnet sich ein Bedarf von zusätzlich 115 Plätzen bis zum Jahr 2024.

2.2.4. Variante Ausbaustufe 1 Straubing

Bei dieser Variante wurde der Bedarf anhand einer gewünschten angestrebten 1. Ausbaustufe berechnet. Danach wurde für die Kinder unter drei Jahren eine konstante Betreuungsquote von 26,3 % entsprechend und für dreijährige Kinder von 87 % entsprechend dem Schnitt der kreisfreien Städte bis 75.000 Einwohner angesetzt. Für die vier und fünfjährigen Kinder wird die Betreuungsquote auf 100 % festgelegt. Im Mittel ergibt sich für die Jahrgänge 3 – 5 eine konstante Betreuungsquote von 95,7 %. Für die sechsjährigen Kinder wurde von einer Betreuungsquote von 33,3 % ausgegangen. Unter diesen Festlegungen ergibt sich bis zum Jahr 2024 ein Bedarf von zusätzlich 109 Plätzen.

2.2.5. Variante Ausbaustufe 2 Straubing

Bei dieser Variante wurde der Bedarf anhand einer gewünschten angestrebten 2. Ausbaustufe berechnet. Dabei wurden die tatsächlichen Betreuungsquoten der Stadt Passau zum 31.12.2019 als Grundlage für die Stadt Straubing herangezogen. Danach wurde für die Kinder unter drei Jahren eine konstante Betreuungsquote von 32,3 angesetzt. Für die Jahrgänge 3 bis 5 jeweils 97,3 %. Für die sechsjährigen Kinder wurde von einer Betreuungsquote von 33,3 % ausgegangen. Unter diesen Festlegungen ergibt sich bis zum Jahr 2024 ein Bedarf von zusätzlich 206 Plätzen, bis zum Jahr 2026 von insgesamt 215, also weiteren 106 Plätzen. Der Schwerpunkt dieser Variante liegt im Ausbau der Betreuungsplätze für U3-Kinder.

3. Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, über die Variante Straubing 1 bis 2026 die Variante Straubing 2 umzusetzen. In der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung sowie im Jugendhilfeausschuss wurden die Betreuungsquoten ausführlich vorgestellt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wird die angestrebte Betreuungsquote bei 33 % belassen. Dabei wird zunächst in einer 1. Ausbaustufe eine Betreuungsquote von 26,3 % angestrebt.

Für die Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung soll in einer 1. Ausbaustufe für die Jahrgänge 3 bis 5 eine Betreuungsquote von 95,7 % erreicht werden, die in der 2. Ausbaustufe bis 2026 auf 97,3 % ansteigen soll. Für Kinder ab 6 Jahren ist eine Betreuungsquote von jeweils 33,3 % vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

Anlagen:

2 Übersichten Prognose Bedarf

TOP 10

Jugendhilfeplanung;

hier: Bedarfsdeckung zur Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Entsprechend den Ausführungen zur Bedarfsplanung zeichnet sich bis zum Betreuungsjahr 2024/2025 ein weiterer Bedarf an Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung ab. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die tatsächliche Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder bis zur Einschulung derzeit schwer abzuschätzen. Die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hat spürbar nachgelassen. Gleichzeitig hat die Anzahl der Schulrückstellungen nochmals stark zugenommen, so dass hier eine verstärkte Nachfrage an Plätzen in den Kindergärten zu verzeichnen ist.

Der Stadtrat hat bereits mit Beschluss vom 20.07.2020 die Verwaltung beauftragt, eine ergebnisoffene Planung zur Erweiterung der Kindertageseinrichtung Kagers mit dem Ziel der Inbetriebnahme bis zum Frühjahr 2021 fortzuführen. Nach Ausführungen der Fachämter ist bautechnisch eine temporäre Einrichtung auf dem angedachten Grundstück möglich. Hierfür ist eine Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich der hier festgesetzten Grünfläche erforderlich. Die Kosten sind von der Anzahl der Gruppen, der voraussichtlichen Nutzungsdauer, den Fördermöglichkeiten und der baulichen Ausführung abhängig.

Das Jugendamt favorisiert eine temporäre und kurzfristig zu realisierende Variante mit einer möglichen Inbetriebnahme von mindestens zwei Gruppen zum 01.09.2022. Eine dauerhafte Errichtung zusätzlicher Gruppen an dem städtischen Kindergarten Kagers wird nicht angestrebt, da der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen in Straubing-Ost gesehen wird.

Für das Betreuungsjahr 2021/2022 können derzeit die Anfragen nach Betreuungsplätzen bedient werden. Mit dem Betreuungsjahr 2023/2024 wird mit dem Umzug der AWO-Einrichtung Stuhi in den

Neubau im Stutzwinkel die Anlage an der Schenkendorfstraße frei. Bei einer weiteren Nutzung dieser Anlage bis zur Inbetriebnahme der vorgesehenen Kindertageseinrichtung im Baugebiet an der Schlesischen Straße müsste nach derzeitigem Stand lediglich das Betreuungsjahr 2022/2023 überbrückt werden. Der Pachtvertrag mit der Städtischen Wohnungsbau GmbH wurde für die Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1915/1 unbefristet geschlossen. Die Module für die Kindertageseinrichtung sind mit einer Laufzeit von 48 Monaten plus einer Verlängerungsoption von 12 Monaten angemietet und können insgesamt bis zum August 2024 genutzt werden. Mit der Städtischen Wohnungsbau GmbH ist abzuklären, ob eine Verlängerung der gepachteten Teilfläche über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet an der Schlesischen Straße möglich ist. Die Bestrebungen für eine dauerhafte Errichtung einer Kindertageseinrichtung an diesem Standort sind fortzuführen und zu intensivieren.

Seitens der Verwaltung wird zudem vorgeschlagen, neben der Erweiterung der Kindertageseinrichtung Kagers auch weitere Standorte in die Prüfung mit einer möglichen Anbindung an eine Kindertageseinrichtung einzubeziehen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung wie folgt zu beauftragen:

Beschluss:

1. Die Planungen für eine temporäre Erweiterung der Kindertageseinrichtung Kagers um mindestens zwei Gruppen in Modulbauweise mit dem Ziel der Inbetriebnahme bis zum 01.09.2022 sind fortzuführen. Ersatzweise sind weitere geeignete Standorte mit der gleichen Zielsetzung zu prüfen.
2. Mit der Städtischen Wohnungsbau GmbH sind Gespräche über eine verlängerte Nutzung der gepachteten Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1915/1 der Gemarkung Straubing zu führen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

TOP 11

Kindertagesbetreuung;

hier: Antrag der sira Kinderbetreuungs gGmbH auf Umwandlung der Großtagespflegestelle Siralinis in eine Mini-Kita

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da hinsichtlich der Behandlung des Antrags noch Klärungsbedarf besteht.

TOP 12

Antrag des Caritasverbandes vom 21.06.2021 auf Finanzierung der Maßnahme „Sozialraumanalyse und Konzeptentwicklung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im und um den sozialen Brennpunkt am Schanzlweg“

Berichterstatter: Lfd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet, erstellt die Städtische Wohnungsbau GmbH derzeit einen Neubau von drei Wohnblöcken mit insgesamt 72 Wohnungen am Schanzlweg. Der erste Wohnblock ist nahezu fertiggestellt und soll bereits im Dezember dieses Jahres bezogen werden. Seitens der Verwaltung wird der Neubau dieser Wohnungen nicht zuletzt aufgrund eines immer enger werdenden Wohnungsmarktes im Stadtgebiet ausdrücklich begrüßt. Nachdem der Schanzlweg über Jahrzehnte ein eher problembelastetes Quartier dargestellt hat, bietet sich mit dem Neubau auch eine historische Chance, hier ein neues, gut funktionierendes und sozial ausgerichtetes Quartier zu etablieren.

Die Stadt Straubing plant mittel- bis langfristig, für den Straubinger Osten am Modellprogramm „Sozialer Zusammenhalt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ des BMI teilzunehmen. Nach Rücksprache mit der Stadtplanung sind nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie leider derzeit keine konkreten Aussagen möglich, ab wann ein solches Programm in der Stadt Straubing stattfinden kann.

Nach Auffassung der Verwaltung stellt der avisierte Neubau eines Wohngebietes am Schanzlweg innerhalb des Stadtteils Straubing-Ost wegen seiner besonderen sozialen Belastungen auch ein besonderes Entwicklungsgebiet dar. Die zeitliche Dimension des bereits begonnenen Neubaus mit avisiertem Erstbezug in 2021 lässt ein Zuwarten auf ein etwaiges Modellprogramm des BMI nach Auffassung der Verwaltung nicht zu. Ein eigenes, auf die Problemlagen bezogenes Quartiersmanagement am Schanzlweg könnte sich allerdings zukünftig als ideale Ergänzung der weiterreichenden Bemühungen der Stadt Straubing herausstellen.

Gemäß der bereits 2018 verabschiedeten Leitlinien der Stadt Straubing zur Teilhabe und Integration stellen sich beim Neubau der WBG folgende Aspekte als besonders wichtig heraus:

- Etablierung einer ausgewogenen sozialen und räumlichen Infrastruktur
- Etablierung von sozialen Betreuungsangeboten für das Wohnquartier zur nachhaltigen Stabilisierung von Sozial- und Bewohnerstrukturen
- Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz für Menschen mit Migrationshintergrund als Mitbürger, Mieter und Mitbewohner
- Das Wohngebiet soll über einen bedarfsgerechten Zugang zur sozialrelevanten Infrastruktur verfügen (z.B. Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, Betreuungseinrichtungen, medizinische Versorgung ...)
- Etablierung und Erweiterung der Angebote an wohnortnahen Spiel- und Begegnungsstätten sowie Freizeitanlagen für alle Altersgruppen, die auch Räume zur eigenen Gestaltung bieten
- Gemeinschaftliche Räume, die für alle im Wohnquartier zur Verfügung stehen
- Das Quartier soll vom Zusammenwirken aller Akteure vor Ort und einem Gemeinschaftsgefühl profitieren

Die Bedarfe dieses neu entstehenden Quartieres sollten anhand qualifizierter sozialplanerischer Untersuchungen ermittelt werden. Eine entsprechende Sozialraumanalyse kann dabei behilflich sein, für die festgestellten Bedarfe auch die geeigneten Maßnahmen zu entwickeln.

Der Caritasverband Straubing hat jahrzehntelange Erfahrung in der Betreuung dieses Quartiers und leistet seit langem dort die soziale Gemeinwesenarbeit. Er ist daher prädestiniert, für das jetzt neu entstehende Quartier als Träger sozialer Maßnahmen in Erscheinung zu treten. Die Stadt Straubing und die Städtische WBG hatten deshalb die Initiative des Caritasverbandes Straubing, bei der Stiftung Deutsches Hilfswerk einen Projektantrag einzureichen, um entsprechende Fördermittel zu akquirieren, ausdrücklich begrüßt. Leider hat der Caritasverband mittlerweile mitgeteilt, dass sein Antrag bei der Stiftung Deutsches Hilfswerk nicht berücksichtigt werden konnte.

Mit umfangreichem Antrag (siehe Anlage) vom 21.05. hat der Caritasverband seine Absicht bekräftigt, trotz der Absage der Stiftung Deutsches Hilfswerk an seinem Konzept festzuhalten und um entsprechende finanzielle Unterstützung durch die Stadt gebeten. Geplant ist die Schaffung einer Halbtagsstelle eines Sozialpädagogen beim Caritasverband. Damit der Caritasverband in die Lage versetzt wird, sich bei der Entwicklung des neu entstehenden Quartiers aktiv zu beteiligen und die Trägerschaft für eine umfangreiche, soziale Quartiersentwicklung zu übernehmen, hält die Verwaltung es für sinnvoll und zielführend, diesen Antrag zu unterstützen und das vorgestellte Projekt entsprechend zu bezuschussen.

Haushaltsmittel sind nicht eingeplant, doch durch eine personelle Umsetzung innerhalb des Caritasverbandes ist der Zuschuss für die bisher bereits bestehende Gemeinwesenarbeit für 2021 deutlich reduziert. Die damit freiwerdenden Mittel, die für 2021 bereits im Haushalt eingestellt sind, sollten deshalb mit zusätzlichen Restmitteln zur Deckung der Kosten des Caritasverbandes für das neue Quartiersprojekt Quartiersentwicklung verwendet werden. Seitens der WBG wurde ebenfalls signalisiert, sich in Höhe von 10.000 Euro jährlich an den Kosten hierfür zu beteiligen. Eine Finanzierung mit Beginn im Jahr 2021 ist damit sichergestellt.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Bezuschussung der Maßnahme.

Beschluss:

Die Stadt Straubing bezuschusst das vorgestellte Projekt des Caritasverbandes mit 35.000 Euro. Diese Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Städtische Wohnungsbau GmbH dieses Projekt ebenfalls mit 10.000 Euro bezuschusst. Die Förderung des Projektes ist zunächst auf ein Jahr befristet.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 26

Anlagen:

Schreiben „Antrag des Caritasverbandes“
Beschreibung des Projekts

TOP 13

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 14

Tax Compliance Management System;

hier: Änderung der Richtlinie zu Annahme von Spenden der Stadt Straubing und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die Richtlinie zu Annahme von Spenden der Stadt Straubing und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen ist Bestandteil des Tax Compliance Management Systems.

Durch Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2021 sind folgende Anpassungen notwendig:

A. Anhebung des Betrags für einen vereinfachten Zuwendungsnachweis

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wurde von 200 € auf 300 € angehoben (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

In Nr. 9 der o. g. Richtlinie wird daher der Betrag von 200 € auf 300 € abgeändert (s. rot markierte Änderungen in der beigefügten Richtlinie).

B. Erweiterung des Kataloges zu § 52 Abs. 2 AO

Die Förderzwecke „Klimaschutz“ sowie „Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“ sind im Katalog zu § 52 Abs. 2 AO aufgenommen worden.

Die Anlage 3 der o. g. Richtlinie ist somit anzupassen (s. rot markierte Änderungen in der beigefügten Anlage 3).

Beschluss:

Den Änderungen der Richtlinie zur Annahme von Spenden der Stadt Straubing und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30

Anlagen:
Richtlinie
Verzeichnis

TOP 15

Bürgerstiftung Straubing;

hier: Übernahme der Verwaltungskosten der Bürgerstiftung für die nächsten fünf Jahre durch die Stadt Straubing

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die Bürgerstiftung Straubing ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt. Sie wurde 2011 errichtet. Der Stadtrat legte bereits mit Beschluss vom 25.10.2010 fest, dass die Bürgerstiftung von den Organen der Stadt verwaltet werden soll. Eine Verwaltung durch die Kommune ist zwar für Bürgerstiftungen im herkömmlichen Sinne untypisch, aber stiftungsrechtlich möglich. Diese Organisationsform trug dem Wunsch mehrerer Bürger Rechnung, die durch Testament und Erbvertrag Zustiftungen verfügt haben, sofern die Bürgerstiftung entsprechend verwaltet wird. Festgestellt wurde weiterhin, dass es nicht Aufgabe der Stadt sein kann, Einlagen aus dem Gemeindevermögen an die Bürgerstiftung zu leisten, allerdings übernimmt die Stadt für eine bestimmte Zeit die Kosten der Verwaltung der Bürgerstiftung.

So sieht die Satzung der Bürgerstiftung in § 6 Absätze 2 und 3 vor, dass die Stadt Straubing die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung der Stiftung die Kosten der Verwaltung übernimmt. Dieser Zeitraum lief am 31.07.2016 aus. Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.04.2016 wurde dieser Zeitraum um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Bürgerstiftung hat in den Jahren seit ihrer Gründung verschiedenste Projekte angestoßen und gefördert, eigene Projekte zum Wohl der Straubinger Bürgerinnen und Bürger durchgeführt und Kooperationen im Sinne der breit angelegten Stiftungszwecke gefördert. Die Bürgerstiftung dient dem Gemeinwohl und schafft einen Rahmen dafür, innerhalb dessen sich schon viele Straubinger Bürger angesprochen fühlten, Gutes zu tun. Bürger und Unternehmen können mit der Bürgerstiftung Aufgaben selber in die Hand nehmen und somit eine Plattform bieten für die aktive Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben, die die Stadt nicht leisten kann.

Beispiele aus der Projektarbeit der Bürgerstiftung in den letzten zehn Jahren:

- Kinder-Uni in Kooperation mit dem Wissenschaftszentrum Straubing und der VHS
- Ferien-Akademie mit Wochenangeboten zur Unterstützung berufstätiger Eltern bei der Kinderbetreuung
- Museumspädagogik für Kinder
- Musikalische Talentförderung
- Förderung des selbstbestimmten Wohnens im Alter – alternative Wohnformen
- Zusammenarbeit mit dem Verein Lichtblick e.V. zur finanziellen Unterstützung bedürftiger Senioren, die in Deutschland gearbeitet haben
- Mitgehen am Mittwoch als Maßnahme der Gesundheitsprävention für Ältere
- Senioren im Museum in Kooperation mit Gäubodenmuseum
- Repair Café in Kooperation mit Freiwilligenzentrum und VHS
- Projekt Miteinander: integratives Projekt zur Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund in Kooperation mit verschiedenen Schulen

- Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung St. Peter zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Friedhofsanlage

Die Bürgerstiftung finanziert ihre Projektarbeit nahezu ausschließlich aus Spendenmitteln, die Erträge aus dem Kapitalstock in Höhe von 245.600 € reichen nicht aus, um die Verwaltungskosten von jährlich mindestens 33.000 € zu übernehmen.

Beschluss:

Die Stadt Straubing übernimmt weiterhin für die nächsten fünf Jahre bis 31.07.2026 die Verwaltungskosten der Bürgerstiftung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30

TOP 16

Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer Stiftung;

hier: Übernahme der Verwaltungskosten der Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer Stiftung für die nächsten fünf Jahre durch die Stadt Straubing

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die Stadt Straubing ist alleiniger Erbe des am 14.02.2016 verstorbenen Herrn Fritz Rothammer. Die Stadt übertrug das Erbe nach den Bestimmungen des Erbvertrages als Zustiftung an die Bürgerstiftung Straubing in der Form einer unselbständigen, nicht rechtsfähigen Stiftung mit dem Namen „Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer Stiftung“. Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf insgesamt 1,5 Mio €.

Im Jahr der Stiftungsgründung 2016 und in den beiden darauffolgenden Jahren wurden unter Anwendung des § 62 Abs. 4 der Abgabenordnung sämtliche Erträge der Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt. Zum Erhalt des Stiftungsvermögens wird künftig ein Drittel des Überschusses der Vermögensverwaltung der Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt. Geplant ist, die Mittel aus der 2018 verkauften Stiftungsimmobilie und einen Teil des Grundstockvermögens im Rahmen der Erfüllung des Stifterwillens in nächster Zeit in den Kauf von kleinräumigen Eigentumswohnungen zu investieren. Diese sollen zu einem moderat wirtschaftlichen Mietzins an Senioren mit entsprechendem Bedarf an barrierefreiem Wohnraum vermietet werden. Im Vordergrund bei den Anlageüberlegungen des Vermögens des verstorbenen Herrn Rothammer steht im Rahmen der Zweckerfüllung des Stifterwillens nicht die Erzielung einer möglichst hohen Rendite, sondern die Anlage der Gelder im Rahmen der Förderung und Unterstützung insbesondere in Projekten der Altenhilfe und der Stadtentwicklung im Kulturleben. Die Erträge der Rothammer Stiftung fließen derzeit in die musikalische Talentförderung von Schülern. Ein Projekt zur Erweiterung der digitalen Kompetenzen der älteren Generation ist in Planung.

Lt. § 6 Abs. 4 der Satzung der Rothammer Stiftung entscheidet der Träger der Stiftung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und übernimmt auch den sonstigen laufenden Geschäftsverkehr.

Für die Verwaltung der Rothammer Stiftung fallen jährlich ca. 5.000 € an Kosten für die Stadt an. Seit Übernahme der Zustiftung an die Bürgerstiftung Straubing wurden noch keine Verwaltungskosten durch die Stadt erhoben. Die Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer Stiftung und die Bürgerstiftung Straubing werden von der Stadt Straubing einheitlich verwaltet und verfolgen öffentliche Zwecke, die den Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Straubing zu Gute kommen.

Beschluss:

Die Stadt Straubing verzichtet aufgrund der einheitlichen Behandlung beider Stiftungen auch weiterhin für die nächsten fünf Jahre bis 31.07.2026 auf die Erhebung von Verwaltungskosten für die unselbständige Studiendirektor Fritz und Friederike Rothammer Stiftung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30

TOP 17

Stiftung St. Peter des Oberstudiendirektors Theodor Seethaler;

TOP 17.1

hier: Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die Stiftung St. Peter des Oberstudiendirektors Theodor Seethaler ist eine rechtsfähige Stiftung, die öffentliche Zwecke verfolgt. Die Stiftung fördert den Erhalt der Bau- und Grabdenkmäler, sowie die Pflege der Gesamtanlage von St. Peter unter Wahrung denkmalpflegerischer Erfordernisse. Seit dem 01.07.2018 wird die Verwaltung und Geschäftsführung durch die Bürgerstiftung Straubing erledigt. Herr Seethaler ist am 20.03.2019 verstorben.

Die Stadtkämmerei hat zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 Jahresabschlüsse für die Stiftung St. Peter erstellt.

Diese Jahresrechnungen enthalten jeweils einen Rechnungsabschluss, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

Die Regierung von Niederbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde verzichtet lt. Schreiben vom 27.11.2020 für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 auf eine Prüfung der Jahresrechnungen. Die Stiftung war bereits für die Jahre 2015 – 2017 von der Prüfung der Jahresrechnung befreit (siehe Art. 16 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Stiftungsgesetz (BayStG)). Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt kann der Stadtrat die jeweiligen Jahresabschlüsse in diesem Fall auch ohne vorherige Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde feststellen und die Entlastung erteilen.

Die Jahresabschlüsse für 2019 und 2020 stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Jahr	Bilanzsumme	Eigenkapital	Jahresergebnis	Ausschüttung für Stiftungszwecke
2019	112.338,75 €	110.420,35 €	1.559,92 €	5.057,64 €
2020	116.124,67 €	111.678,95 €	1.511,02 €	600,00 €

Die Mittel wurden zum überwiegenden Teil für die Abschlussarbeiten der Restaurierung der Liebfrauenkapelle verwendet. Diese Maßnahme ist in der Zwischenzeit komplett abgeschlossen. Die Kapelle ist wieder der Öffentlichkeit zugänglich.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss der Stiftung St. Peter für 2019 und 2020 nach Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30

Anlage:

Jahresabschluss

TOP 17.2

hier: Erteilung der Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Es wird Bezug genommen auf den Sachvortrag Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftung St. Peter 2019 und 2020.

Herr Oberbürgermeister Pannermayr hat gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen. Den Vorsitz führte bei diesem Punkt Herr Bürgermeister Dr. Solleder.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30

TOP 18

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 19

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Geltolfinger Rennweg“ (Nr. 207) - Parallelverfahren;

hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, Beschluss zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 20.11.2017 beschlossen, für das Gebiet östlich der Landshuter Straße, südlich des Alfred-Dick-Rings und am Geltolfinger Rennweg im Parallelverfahren den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern und einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Geltolfinger Rennweg“ (Nr. 207) aufzustellen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,7 Hektar.

Wesentliche Planinhalte sind die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes und eines Mischgebietes, eine Wohnbebauung mit Doppel-, Reihen- und mehrgeschossigen Einzelhäusern, ein Boardinghouse, zwei öffentliche Spielplätze sowie die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Stadtrates zur Festsetzung von Flächen für Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 19.02.2019 wurde in der Zeit vom 25.03.2019 bis einschließlich 26.04.2019 durchgeführt. Mit Beschluss des Ferienausschusses vom 27.04.2020 wurden die eingegangenen Äußerungen behandelt und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 13.10.2020 wurde in der Zeit vom 30.11.2020 bis einschließlich 05.01.2021 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 59 vom 19.11.2020. Eine Pressemitteilung veröffentlichte das Straubinger Tagblatt am 25.11.2020. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Straubing zur Einsicht eingestellt.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt, die mit Schreiben vom 26.11.2020 informiert wurden.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und aus der Öffentlichkeit Stellungnahmen vorgebracht. Zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die Anlage 1 vom 28.06.2021 verwiesen.

Als Ergebnis soll der Entwurf u.a. in folgenden wesentlichen Punkten geändert werden:

- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Immissionsschutz,
- Anpassung an das neue bayerische Abstandsflächenrecht (BayBO 2021, seit 01.02.2021 in Kraft).

Diese inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen erfordern eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Für die 25. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Geltolfinger Rennweg“ wurde bereits am 28.06.2021 der Feststellungsbeschluss im Stadtrat gefasst.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.07.2021 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Geltolfinger Rennweg“ (Nr. 207) werden gemäß der Anlage 1 vom 28.06.2021 behandelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2) Der geänderte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Geltolfinger Rennweg“ (Nr. 207) ist mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Herr Stadtrat Schreyer hat an der Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes nicht mitgewirkt.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dieser Empfehlung an.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40

Anlage:

Behandlung der Stellungnahmen vom 28.06.2021

TOP 20

Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Straubing im Jahr 2021;
hier: Satzung zur Durchführung der repräsentativen Befragung

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Stadt Straubing erhebt alle vier Jahre einen qualifizierten Mietspiegel gemäß § 558 d BGB. Nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt, soll er als gerichtsfestes Instrument in übersichtlicher und verständlicher Form die ortsübliche Vergleichsmiete darstellen. Die Erstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem EMA Institut Regensburg, das mit der Durchführung der notwendigen Befragungen beauftragt wurde.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) sind Statistiken für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) durch Satzung anzuordnen. In ihr sind zugleich die näheren Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 2 BayStatG zu treffen. Dies umfasst insbesondere die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) und ggf. Art und Umfang einer Auskunftspflicht.

Der Satzungstext liegt als Anlage bei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Straubing (qMS) in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 41

Anlage:

Satzung

TOP 21

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für städtische Schulgebäude und Kindertagesstätten;

hier: Bekanntgabe einer Eilentscheidung und Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Auftragsvergabe

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation arbeitet die bayerische Staatsregierung intensiv daran, mittels eines Förderprogramms dafür zu sorgen, dass alle Klassenzimmer und Fachräume an den Schulen mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden. Dieses Programm soll zur schnellstmöglichen Beschaffung dieser Geräte genutzt werden, um bei steigenden Inzidenzen und bei der Frage des Präsenzunterrichtes handlungsfähig zu sein. Die Kindertagesstätten werden in die Ausstattungsplanung mit einbezogen.

Nach durchgeführter Abfrage hat sich eine Anzahl von ca. 445 notwendigen Geräten für die Schulen zur Ausstattung der 388 förderfähigen Räume und ca. 40 notwendigen Geräten für die Kindertagesstätten ergeben. Bei geschätzten Kosten von 4.000,00 Euro pro Gerät ergibt sich eine Investitionssumme von ca. 1.940.000 Euro. Nach dem angekündigten Förderprogramm erhält die Stadt hierfür 50 % aus staatlichen Mitteln zurück. Die Förderung ist zudem auf höchstens 1.750,00 Euro pro Raum / Gerät begrenzt. Das Förderprogramm wird aber erst demnächst veröffentlicht. Deshalb wird derzeit der Ankauf der Geräte kalkuliert. Haushaltsmittel dafür sind im Jahr 2021 im entsprechenden Budget nicht vorhanden. Um frühestmöglich ausschreiben und die weiteren Verfahrensschritte einleiten zu können, ist eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.940.000 Euro erforderlich, die auf das entsprechende Budget des Hochbauamtes übertragen werden muss.

Im Haushalt 2021 sind hierfür keine Mittel vorgesehen, daher sind die Gelder außerplanmäßig bereitzustellen. Eine Deckung erfolgt aus überplanmäßigen Einnahmen bei der Gewerbesteuer 2021.

Die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte ist unabweisbar, da diese laut Einschätzung des Freistaates Bayern eine wesentliche Säule zur Stabilisierung des Schulbetriebes darstellen. Die Deckung ist gewährleistet (Art. 66 Abs.1 GO).

Wegen der Dringlichkeit wurde die außerplanmäßige Mittelbereitstellung zwischenzeitlich im Wege der Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister genehmigt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausschreibungen und die Bestellungen der Luftreinigungsgeräte in die Wege zu leiten.

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 der GeschO der Stadt Straubing i.V.m. Art. 37 Abs. 3 GO war gegeben, da das notwendige Ausschreibungsverfahren geraume Zeit in Anspruch nimmt und die nächste Stadtratssitzung erst am 26.07.2021 stattfindet. Die Umsetzung der Maßnahme ist notwendig, da die Luftreinigungsgeräte laut Einschätzung des Freistaates Bayern eine wesentliche Säule zur Stabilisierung des Schulbetriebs darstellen.

Da die Auftragsvergabe schnellstmöglich erfolgen muss, soll der Oberbürgermeister ermächtigt werden, auch diese im Wege der Eilentscheidung durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Eilentscheidung zur Mittelbereitstellung Kenntnis und billigt diese nachträglich. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zu der im Sachvortrag dargelegten Auftragsvergabe. Die Vergabeentscheidung wird dem Stadtrat in einer darauffolgenden Sitzung bekanntgegeben.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 42

TOP 22

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Bewerbungsverfahren für die bayerischen Landesgartenschauen ab dem Jahr 2028

In der Sitzung am 17. Mai 2021 hat der Stadtrat dem Bewerbungskonzept der Stadt Straubing für eine Landesgartenschau in einem der Jahre 2028 bis 2032 zugestimmt und die Verwaltung mit der Abgabe der entsprechenden Interessensbekundung bei der Bayerischen Landesgartenschau GmbH beauftragt. Nun wurde von dort mit Schreiben vom 22. Juli 2021 mitgeteilt, dass Straubing damit zu einer der 16 Kommunen in Bayern gehört, die zum offiziellen Bewerbungsverfahren um eine dieser fünf Landesgartenschauen zugelassen werden. Für die Ausarbeitung der Bewerbungsunterlagen, die bis zum 8. April 2022 einzureichen sind, werden folgende individuellen Hinweise formuliert:

- Um eine hohe Qualität in den Inhalten bei den Landesgartenschauen zu realisieren, wird die Beauftragung eines erfahrenen Landschaftsarchitekturbüros für erforderlich gehalten.
- Die Bewerbung muss auf den Hochwasser- und Naturschutz eingehen und ist mit den Fachbehörden abzustimmen.
- Die Finanzierung ist für die investiven Bereiche einschließlich der Pflegekosten schlüssig und verbindlich aufzustellen. Für die Durchführung der Gartenschau ist ein realistischer Finanzrahmen zu nennen.
- Das Durchführungsjahr (2028 bis 2032) ist nach Möglichkeit genauer einzugrenzen.
- Die Grundstücksverfügbarkeit der zu bearbeitenden Flächen ist eine Grundvoraussetzung für die Bewerbung.
- Die inhaltlichen Ziele für den Stadtteilpark sind weiter auszuarbeiten.
- Die Zielsetzung der Gartenschauförderung ist zu berücksichtigen.

Nach einer Begutachtung der eingereichten Unterlagen werden im Frühjahr/Sommer 2022 alle Bewerberkommunen durch den Fachbeirat bereist und die Konzepte bewertet. Das Verfahren findet im Wettbewerb unter den 16 Bewerbern statt.

Zusätzliche Stellplätze für Schausteller am Stadtplatz

Oberbürgermeister Pannermayr informiert das Gremium darüber, dass, nachdem eine Ersatzveranstaltung für das Gäubodenvolksfest am Hagen im August nicht stattfinden wird, durch die Verwaltung nach Möglichkeiten gesucht wird, weitere Plätze für Schausteller auf dem Ludwigs- und Theresienplatz zu ermöglichen. Im Zuge dessen soll für die Zeit der Sommerferien insbesondere der ÖPNV (Busumsteigestellen) in den Bereich der Inneren Passauer Straße verlegt werden. Oberbürgermeister Pannermayr weist auch auf die verkehrsrechtlichen Probleme hin, die zu erwarten sind, die aber zugunsten der Schausteller in Kauf genommen werden sollten.

Da der zuständige Ordnungsausschuss in der Ferienzeit nicht tagt, kündigt der Oberbürgermeister bezüglich der Busumsteigestellenverlegung eine Eilentscheidung an, die dem Gremium in der nächsten Sitzung bekanntgegeben wird.

Von den Mitteilungen wird Kenntnis genommen.

TOP 23

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.